

Rechtliche Relevanz hatte aber erst das Endprodukt: die förmlich ausgestellte, feierlich verlesene und in irgendeiner Form beglaubigte Urkunde, wie sie im Heinricianum und – in kopialer Überlieferung – im Calixtinum vorliegt. Die Rechtserheblichkeit der Vertragsurkunde ist dabei nicht so zu verstehen, als verlören durch sie alle übrigen mündlichen oder zeremoniellen Akte ihre rechtliche Relevanz. Umgekehrt mindern diese Akte aber auch nicht die Rechtserheblichkeit der Urkunde, die insbesondere dem Heinricianum als Königsurkunde ja immer eignet¹¹³. Sie ist gewissermaßen komplementär konstitutiv. Auch wenn sich das rechtliche Schwergewicht bei Vertragsschlüssen seit dem ausgehenden 12. Jahrhundert und dem 13. Jahrhundert immer mehr auf die Urkunden verlagert, behalten die zeremoniellen Akte bis weit in die Neuzeit ihre rechtliche Relevanz¹¹⁴.

Als letztes Argument für die Ansicht, daß das Geschehen vor den Toren von Worms nur als eine Vorstufe des Friedensschlusses gewertet werden dürfe¹¹⁵, bleibt schließlich die Bezeichnung *promissio* im Schreiben Calixts II. vom 13. Dezember 1122¹¹⁶. Wenn der Papst hier

die dann (auf Wunsch der Legaten?) zusätzlich protokolliert und durch die Unterfertigung einem Diplom wenigstens angeglichen wurde“, dann ist das im Blick auf die (durch das Fehlen von Arenga, Narratio etc.) hinter einem ’normalen‘ Diplom zurückbleibende Form dieser Urkunde und die Anredediskrepanz zwischen Kaiser- und Papsturkunde (vgl. dazu unten S. 167 f.) gemeint. Daß die schriftliche Fixierung nicht erst nach dem Sprechen erfolgte, Heinrich V. den Text des Heinricianums also nicht auswendig sprach, ist durch das bei Ekkehard bezeugte Verlesen der *scripta* ja völlig klar. Der Satzteil „(auf Wunsch der Legaten?) zusätzlich protokolliert und“ ist aber mißverständlich und daher zu streichen. Zur Einflußnahme der Legaten auf die Form des Heinricianums, vgl. unten S. 166 f.

113) Diese Frage wird anscheinend nur bei Wilhelm ERBEN, Die Kaiser- und Königsurkunden des Mittelalters in Deutschland, Frankreich und Italien (Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte 4, 1, 1907) S. 292, kurz gestreift, im Zusammenhang mit Urkunden über die Freilassung von Sklaven, bei der der vorausgehende Formalakt den neuen Rechtszustand schuf, nicht die Urkunde.

114) Vgl. HEINEMEYER, Studien (wie Anm. 72) S. 357, und bes. Claudia GARNIER, Zeichen und Schrift. Symbolische Handlungen und literale Fixierung am Beispiel von Friedensschlüssen des 13. Jahrhunderts, FmSt 32 (1998) S. 263 ff., 286 f.; DIES., *Amicus amicis – inimicus inimicis*. Politische Freundschaft und fürstliche Netzwerke im 13. Jahrhundert (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 46, 2000).

115) Vgl. ZEY, Romzugsplan (wie Anm. 1) S. 473 mit Anm. 88, 487 mit Anm. 138.

116) JL 6995; MGH Const. 1, Nr. 110 S. 163; ROBERT, Bullaire (wie Anm. 2) 2, Nr. 322 S. 77. Zu diesem Schreiben vgl. SCHILLING, Guido (wie Anm. 3) S. 530 f. mit Anm. 146, 540 Anm. 189.